

## Bürgerforum Landsberg am Lech e.V.

Dr. Rainer Gottwald (Sprecher), St.-Ulrich-Str.11, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/922219; [info@stratcon.de](mailto:info@stratcon.de)  
Dipl.Ing. Henryk Bednarek, Tobias-Unfried-Str. 23, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/46247  
Edgar Grüner, Fliederweg 7, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/21618

VR 201414 Amtsgericht Augsburg | Sitz des Vereins: Landsberg am Lech; Finanzamtsnummer: 125/107/30745  
Bankverbindung: VR-Bank Landsberg-Ammersee eG, Konto-Nr. 5212570, BLZ 700 916 00

**Landsberg, den 12.6.2019**

Dr. Rainer Gottwald  
Sprecher Bürgerforum Landsberg am Lech e.V.

An die  
BR Investigativ-Redaktion  
München

Sparkassen in Ihrem Sendegebiet: Verstöße gegen europäisches Beihilferecht;  
falsche Gewinnermittlung, fragwürdige Ausschüttungspolitik

Liebe Redaktion,

seit mehreren Jahren beschäftigen wir uns mit den Sparkassen wegen der Geschäftspolitik, den Gewinnausschüttungen an die Träger usw. Die Vorstöße wurden stets von einer unheilvollen Allianz, bestehend aus den Sparkassenvorständen und (leider) auch von den kommunalen Verwaltungsratsmitgliedern abgeblockt.

Vor wenigen Wochen wurde uns die Pressemitteilung der EU-Wettbewerbskommission bekannt, dass die Banken hinsichtlich von staatlichen Beihilfen geprüft werden sollen. Die Pressemitteilung ist beigelegt.

Sparkassen gehören zum Bankensektor, so dass auch sie einer Prüfung unterliegen. Nun ist in unseren Reihen ein Bankenprofessor, Herr Prof. Dr. Eilenberger, der sich mit diesem Thema beschäftigt hat. Er hat dazu ein Gutachten erstellt, das in seinen wesentlichen Punkten so lautet:

*„Nach Gemeinschaftsrecht der EU sind Beihilfen von Gebietskörperschaften an Unternehmen **vor** ihrer Vergabe bei der EU-Kommission anzumelden. Nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH) kann eine staatliche Unterstützung auch dann Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Union haben, wenn das begünstigte Unternehmen **nicht** unmittelbar am grenzüberschreitenden Handel teilnimmt.“*

*Der örtliche oder regionale Charakter der durch das begünstigte Unternehmen erbrachten Dienstleistungen oder die geringe Größe seines Tätigkeitsgebiets schließt nicht von vornherein die Möglichkeit aus, dass es in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Unternehmen durch diese Maßnahme erschwert wird, ihre Dienste auf dem Markt dieses Staats zu erbringen (BGH-Urteil vom 24. März 2016, I ZR 263/14).*

*Es ist also nicht auszuschließen, dass durch die Zuführung des Nettogewinns in die Rücklagen (= Eigenmittelhilfe) durch den Verwaltungsrat es anderen Unternehmen der Finanzbranche erschwert wird, am regionalen Wettbewerb erfolgreich teilzunehmen.*

*Beihilfen sind nach Art. 1(f) EU-Beihilferechtsverordnung rechtswidrig, wenn sie unter Verstoß gegen die Anmeldepflicht des Art. 108 AEU-Vertrag gewährt worden sind.“*

Zur Feststellung der Höhe der möglichen Beihilfen wurden in den letzten Wochen und Monaten alle 385 deutschen Sparkassen nach Bundesländern untersucht und in einem von Prof. Eilenberger erstellten Schema erfasst.

Die Ergebnisse für das Geschäftsjahr 2017 wurden dem Europäischen Rechnungshof übersandt. Von dort kam am 11.6.2019 folgendes Mail:

*Sehr geehrter Herr Gottwald,*

*vielen Dank für die erneute Kontaktaufnahme mit dem Europäischen Rechnungshof (ECA).*

*Wir möchten uns für die am 27. Mai und 6. Juni 2019 per Post erfolgte Zusendung der Unterlagen bedanken und Ihnen mitteilen, dass wir diese an das Prüfungsteam, das für die Wirtschaftlichkeitsprüfung bezüglich der EU-Kontrolle der staatlichen Beihilfen für Banken zuständig ist, weitergeleitet haben.*

*Ihre [Beschwerde über mutmaßlich rechtswidrige staatliche Beihilfen](#) können Sie über das [Online-Beschwerdeformular](#) direkt an die Europäische Kommission leiten, um über Folgemaßnahmen auf dem Laufenden gehalten zu werden.*

*Mit freundlichen Grüßen  
ECA-INFO  
(Europäischer Rechnungshof – Informationsstelle)*

Das Ergebnis für die Sparkassen in Ihrem Sendegebiet (Bayern) ist beigefügt und ebenso das Ergebnis für Deutschland insgesamt.

Das Ergebnis ist aus mehreren Gründen bestürzend:

1. Allen Sparkassen wurden vom Verwaltungsrat (er besteht mehrheitlich aus Vertretern der Kommunalpolitik; staatliche Stellen haben also das Sagen) **Beihilfen gewährt, die nicht genehmigt waren**. In Bayern 888,9 Mio. €, für Deutschland über 5,5 Mrd. €. Die EU-Kommission wurde – wie gesagt - gebeten hier einzuschreiten.
2. Die **Gewinnermittlung bei den Sparkassen ist rechtswidrig** und verstößt gegen das Handelsgesetzbuch (HGB). In der Aufstellung, die es in dieser Form bisher noch nicht gegeben hat, sehen Sie wie der Gewinn rechtskonform gerechnet (Spalten 1-3) und wie dieser von den Sparkassen ganz eigenartig dargestellt wird. Richtig gerechnet beträgt der Gewinn 2017 für Bayern 1.214,3 Mio. €, die Sparkassen kommen auf nur 359,9 Mio. €. Die Differenz aus richtiger und falscher Berechnung sind in etwa die Beihilfen, die der Sparkasse vom Verwaltungsrat ungenehmigt gewährt wurden (888,9 Mio. €), vgl. Punkt 1. Von diesen nicht genehmigten Beihilfen hätten rund 75%

entsprechend dem Sparkassengesetz Bayern an die Träger ausgeschüttet werden können. Dieser maximale Wert (d.h. 75% aus 888,9 Mio. € = 666,5 Mio. €) steht in Spalte 7, was tatsächlich ausgeschüttet wurde steht in Spalte 8 (13,4 Mio. €).

3. Beim Deutschlandergebnis sehen Sie, dass in Baden-Württemberg 2017 von den 48 Sparkassen nur 1 Million € an die Träger ausgeschüttet wurden. Das ist mehr als beschämend. Das kleine und arme Mecklenburg-Vorpommern (9 Sparkassen) hat genau den gleichen Betrag an die Träger ausgeschüttet. Die Ursache liegt darin, dass in BW ein völlig antiquiertes Sparkassengesetz gilt, welches es in keinem anderen Bundesland gibt. Es ist bürgerfeindlich und kommunalfeindlich. Es verhindert, dass Sparkassen für gemeinnützige Aufgaben einen Beitrag leisten können. Ein Blick auf Ihr NRW zeigt, dass dort die Sparkassen wesentlich bürger- und kommunalfreundlicher sind.
4. Wer kann das ändern? **Es ist der Verwaltungsrat**. Er ist das Aufsichtsorgan der Sparkassen. Bisher hat er sich als verlängerter Arm der Sparkasse gesehen und außer Acht gelassen, dass er auch seinem Träger verantwortlich ist und eine gewisse Gewinnausschüttung einfordern muss. Entscheidende Aussagen dazu hat das Finanzministerium NRW getroffen in seinem Bescheid zur Auseinandersetzung zwischen der Stadtparkasse Düsseldorf und dem einzigen Träger der Sparkasse, der Stadt Düsseldorf. Obwohl es sich um Ausführungen zum HGB (= Bundesrecht!), wird die Anwendung der Grundsätze von den Sparkassen abgelehnt und totgeschwiegen.
5. Gewinnausschüttungen an die Träger stellen nach den **Gemeindeordnungen sonstige Einnahmen des Trägers** dar. Sie müssen eingefordert werden bevor Steuern erhöht bzw. Kredite aufgenommen werden dürfen. Ein bayerisches Landratsamt (Dachau) hat in einem ähnlichen Fall von sonstigen Einnahmen festgestellt, dass bei Nichteinforderung der **Tatbestand der „Untreue“ erfüllt sein kann**. Insbesondere die Verwaltungsratsvorsitzenden (Landräte, Bürgermeister) können daher in die Pflicht genommen werden. Wir gehen dieser Sache nach zumal es dazu ein Gutachten des o.a. Prof. Dr. Eilenberger gibt.

Wir halten den geschilderten Sachverhalt für so wichtig, dass wir meinen, die Öffentlichkeit informieren zu müssen. Deshalb wurden die investigativen Abteilungen der ARD-Fernsehanstalten informiert (BR, HR, SWR, WDR, NDR, RBB und MDR).

Falls Sie Fragen haben, kontaktieren Sie mich bitte.

Herzliche Grüße nach München.

Ihr

Dr. Rainer Gottwald